

Produkt:	01.01.01
Federführung:	StSt I Büro Bürgermeister
Bearbeiter/in:	Jasmin Seiler
Datum:	29.05.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	17.06.2024	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	26.06.2024	
Stadtverordnetenversammlung	12.07.2024	

**Kommunale Wärmeplanung im Konvoi-Verbund
Gemeinsamer Beschlussvorschlag der Städte Lampertheim, Bensheim, Bürstadt, Heppenheim und Lorsch**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Städte Lampertheim, Bensheim, Bürstadt, Heppenheim und Lorsch schließen den beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi.

Sachdarstellung:

Aufgrund des Bundesgesetzes zur Kommunalen Wärmeplanung, dem „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (BGBl. I Nr. 394/2023) welches am 01. Januar 2024 in Kraft trat, sind alle Kommunen in Deutschland dazu verpflichtet, eine lokale Wärmeplanung zu erstellen. Somit sind auch hessische Kommunen mit weniger als 20000 Einwohnenden, die zuvor nicht von der Novelle des Hessischen Energiegesetzes (§ 13 HEG) vom 22.11.23 betroffen waren, zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet. Dies hat laut Bundesgesetzgeber für Kommunen mit weniger als 100000 Einwohnenden bis spätestens zum 30.06.2028 zu erfolgen.

Die Kommunale Wärmeplanung ist ein entscheidendes Instrument, um die Energiewende voranzutreiben und eine nachhaltige Wärmeversorgung für die Zukunft zu gewährleisten. Gerade in Zeiten des Klimawandels und der fortschreitenden Ressourcenknappheit ist es unerlässlich, effiziente und umweltfreundliche Wärmeversorgungssysteme zu entwickeln.

Eine durchdachte Kommunale Wärmeplanung ermöglicht es, die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen und gleichzeitig den Energieverbrauch zu minimieren. Sie fördert die Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie Solar-, Wind- und Biomasseenergie und trägt zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Sicherstellung einer zuverlässigen und bezahlbaren Wärmeversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger. Durch die Planung von effizienten Heizsystemen und die Förderung von Energiesparmaßnahmen können die Kosten für die Wärmeversorgung gesenkt und soziale Ungleichheiten verringert werden.

Der Herausforderung einer Kommunalen Wärmeplanung möchten die Vertragskommunen im Konvoi-Verbund gemeinschaftlich entgegentreten. Die interkommunale Zusammenarbeit bietet

dabei eine ganze Reihe an Vorteilen. Zum einen ermöglicht sie eine ganzheitliche und kooperative Herangehensweise an die Wärmeversorgung über Gemeindegrenzen hinweg. Dies führt zu einer Optimierung der Wärminfrastruktur in allen Vertragskommunen, indem Ressourcen sowie Fachwissen gebündelt werden können.

Zum anderen können durch die interkommunale Zusammenarbeit Synergieeffekte erzielt werden. Durch den Austausch von Erfahrungen und Ressourcen können die beteiligten Städte voneinander innovativ profitieren. Des Weiteren kann durch die interkommunale Vergabe eine kosteneffektive und überregionale Lösung erzielt werden, um langfristig nachhaltige Energieversorgungssysteme zu etablieren.

Um diese Vorteile ausschöpfen zu können, führen die Vertragskommunen die Beauftragung eines externen Dienstleisters gemeinschaftlich durch. Dieser Dienstleister erstellt sodann für jede Vertragskommune einen individuellen Kommunalen Wärmeplan. Die Vertragskommunen bilden zur Beratung sowie Koordinierung der Kommunalen Wärmeplanung eine Steuerungsgruppe sowie eine nach außen handelnde Projektleitung. Die Vertragskommunen stehen damit im engen kommunikativen Austausch und erarbeiten gemeinschaftlich Lösungen, die den Bedürfnissen aller Vertragsparteien gerecht werden. Die Projektleitung wird vorliegend bei der Stadt Bensheim - stellvertretend bei der Stadt Lampertheim und der Stadt Heppenheim – liegen und diese ist das nach außen verantwortlich handelnde „Organ“, wobei die Vertragskommunen im Innenverhältnis die Projektleitung unterstützen und entlasten.

Die Kommunale Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren steht in Hessen noch am Anfang. Mithin sind die hier benannten Vertragskommunen eine der Ersten in Hessen, die dieses Konvoi-Verfahren individuell anwenden und für sich (weiter-)entwickeln wollen. Um den sich möglicherweise ergebenden Mehraufwand der Projektleitung interessengerecht auszugleichen, sind sich die Vertragskommunen einig, dass dieser gegebenenfalls monetär auszugleichen sein soll.

Hervorzuheben ist allerdings, dass gerade die Herangehensweise im Verbund und einer prozentualen Kostenübernahme nicht nur zu einer kostengünstigeren, sondern eben auch solidarischen Finanzierung führt. Ob eine gemeinsame Zusammenarbeit im Nachgang an die individuelle Wärmeplanung einer jeden Kommune im Wege der Durchführung von konkreten Maßnahmen zu befürworten ist oder eine Einzel- bzw. Teillösung angestrebt werden soll, wird anhand des erstellten Kommunalen Wärmeplans zu eruieren sein. Insoweit soll der Vertrag mit der Erstellung des Kommunalen Wärmeplans enden.

Bezüglich der weiteren konkreten und vertraglichen Einzelheiten wird auf den Vertrag (**Anlage**) verwiesen.

Jasmin Seiler
(Justiziarin)

Gottfried Störmer
(Bürgermeister)

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		